

waren die Dächer noch nicht ausgebessert und das Steueramt lehnte jede Baupflicht wieder ab.

Die österreichische Regierung beschloß i. J. 1862 auch die Güter der Pfarrei Bendorf zu verkaufen. Als Käufer hatte sich auch das Seminar gemeldet. Am 24. April 1863 schrieb der Landesverweser v. Hausen an das bischöfl. Ordinariat: Die k. k. Regierung sei von der österr. Finanzoberbehörde angefragt worden, welchem der eingetretenen Kauflinkurrenten aus öffentlichen und sonstigen Rücksichten der Vorzug einzuräumen sei. Pfr. Schädler, dessen Bruder Dr. Schädler und Franz Josef Rind hatten schon am 12. Dez. 1862 ihr Angebot zurückgezogen. Die Eschner Lehenbesitzer verlangten nur die Auflassung des Lehenverbandes. Es kommen also nur die Kaufanträge des Seminars und der Pfarrgemeinde Bendorf in Betracht. Es liege der Regierung daran, die unsichere Patronatslast einer definitiven Entscheidung zuzuführen und nicht allein die Kirchenbaulast an den künftigen Erwerber dieser Güter übergegangen, das Präsentationsrecht auf eine der kanonischen Vorschriften entsprechende Art ausgeübt, auch das ganze Einkommen dieses Besitzes und der Pfründe für das Land und für den Pfründnuznießer ungeschmälert erhalten zu wissen. Am günstigsten sei in jeder Beziehung die Pfarrgemeinde Bendorf daran, der an baldiger Austragung des Patronatsstreites am meisten gelegen sei. Sie sei in der Lage (durch die Vorteile der Erwerbung der Lehengüter) das höchste Kaufangebot zu machen. Ihr sei es auch möglich auf minder lästige Weise den notwendigen Umbau der baufälligen Kirche zu bewerkstelligen und die seit Jahren hinausgeschobene Abfurung der Kuratie Ruggell zustande zu bringen. Wegen Ablösung des Zehnten könne sie auch dem Arar die günstigsten Kaufbedingungen stellen. Daher sei die Regierung und die Volksvertretung für die Gemeinde Bendorf. Es sollte aber keine Konkurrenz stattfinden. Daher die Bitte, das Seminar möchte zurücktreten.

Auf das hin trat das Seminar zurück, was der Landesverweser in sehr verbindlicher Weise dem Bischof verdankte.

Über die Verkaufsangelegenheit liegen dann folgende Akten vor. 1863 April 10. Die Finanz-Bez.-Direktion an das Rentamt.

Es sei das k. Landgericht in Baduz um Vornahme unparteiischer Schätzung gebeten und der Beamte Holzmann in Feldkirch der betreffenden Kommission beigegeben worden.